

Der Landrat

**Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen  
zur Absonderung von Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes von  
positiv getesteten Personen**

Auf Grund der §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 6 und des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 17 Absätze 1 und 3, 19 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) vom 08. April 2021 sowie § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kreis Euskirchen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Personen, die im Bereich des Kreises Euskirchen wohnhaft sind beziehungsweise im Kreis Euskirchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. enge Kontaktpersonen sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

2. Die nach Ziffer 1 betroffenen Kontaktpersonen, haben das Gesundheitsamt unverzüglich zu kontaktieren, wenn sie Krankheitssymptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.
3. Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung im Einzelfall trifft, endet die Pflicht zur Absonderung im Sinne des § 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO nach 10 Tagen, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zur positiv getesteten Person.
4. Es gelten die in § 16 Abs. 1a), 2 und 2a) CoronaTestQuarantäneVO normierten Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der Absonderungsverpflichtung.
5. Die Bestimmungen der CoronaTestQuarantäneVO bleiben im Übrigen unberührt.
6. Die Allgemeinverfügung vom 19.05.2021 wird hiermit aufgehoben.



## **Begründung:**

Nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Kreis Euskirchen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Das Virus wird zudem durch direkten Kontakt, Blutkontakte und Körperausscheidungen übertragen, so dass ein sehr hohes Infektionsrisiko besteht, welches insbesondere bei engem Kontakt zu einem bereits infizierten Menschen gegeben ist. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Es werden enge Kontaktpersonen ermittelt, die ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung haben. Dabei orientiert man sich an folgenden Kriterien: (1) Abstand zum gemeldeten Fall, (2) Dauer der Exposition, (3) Tragen von Schutzmasken (durch Fall bzw. Kontaktperson), und (4) Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen. Personen, die infektiösen Aerosolen im Raum ausgesetzt waren, bietet ein MNS/FFP2-Maske (außer im Gesundheitswesen/bei geschultem medizinischen Personal) keinen ausreichenden Schutz vor Übertragung.

Zur genauen Definition enger Kontaktpersonen und weiterer Erläuterungen wird auf die Homepage des RKI verwiesen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Mit Hilfe einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gemäß § 17 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO entscheidet über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen der infizierten Person sind, die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Der Kreis Euskirchen als untere Gesundheitsbehörde trifft vorliegend im Rahmen seiner Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW eine Anordnung zur Absonderung von o.g. Kontaktpersonen für den Bereich aller örtlichen Ordnungsbehörden im Kreis Euskirchen. Die Anordnung dient der effektiven Bekämpfung der Weiterverbreitung des Virus und der Verwaltungsvereinfachung bei der Kontaktpersonennachverfolgung. Hierdurch werden medizinische und insbesondere infektiologische Maßnahmen effektiver und schneller umgesetzt.

Insbesondere angesichts des derzeit hohen Infektionsgeschehens ist zur Erfassung und Absonderung sämtlicher enger Kontaktpersonen die Anordnung über diese Allgemeinverfügung das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so kann die Gesamtbevölkerung und dabei insbesondere die vorgeannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen.

Verfügungen des Gesundheitsamtes und der örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 25.09.2021 in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweise:**

Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der TestQuarantäneVO werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. Für das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der TestQuarantäneVO genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt. Symptomfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief erfolgen.

Euskirchen, 24.09.2021

gez. Ramers

Landrat